

Kinderschutzkonzept

KuKuK – Kurzzeit- und Krisenunterkunft für Kleinkinder

Inhalt

Einleitung	2
1. Leitbild	3
2. Definitionen	4
3. Selbstverpflichtung	5
4. Risikoanalyse	5
5. Teamkultur	8
6. Prävention	9
7. Beteiligung	13
8. Beschwerde	144
9. Intervention	166
10. Aufarbeitung	188
11. Kooperation	199
Anhang	20
Literatur	388

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 1 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Einleitung

Der pädagogische Alltag in Einrichtungen verläuft nie fehlerfrei. Ob willentlich oder unbewusst: Gewalt findet auch in Inobhutnahmestellen, welche eigentlich dem Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Gewalt dienen sollen, regelmäßig statt. „Die meisten Fälle sind strafrechtlich nicht relevant, oft geschieht das übergriffige Verhalten nicht bewusst, sondern entsteht im Vorbeigehen, aus ganz normalen Alltagssituationen heraus.“ (Maywald 2022: S. 12)

Darin liegt die Notwendigkeit begründet, sich als Einrichtung aktiv, selbstkritisch zu reflektieren, das Thema Kinderschutz weit in die Mitte des Bewusstseins und Handelns des Einrichtungsaltags zu rücken und die Ergebnisse in einem Kinderschutzkonzept verbindlich festzuhalten.

Als erforderliches Dokument im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, wurde dieses institutionelle Schutzkonzept vor Eröffnung der Einrichtung entworfen. Damit markiert es den Ausgangspunkt eines fortlaufenden Prozesses praktischer und fachlicher Weiterentwicklungen. Im Laufe der ersten Monate und Jahre des Bestehens wird das Schutzkonzept so überarbeitet werden, dass es auch die alltäglichen Bedingungen der pädagogischen Praxis, die Handlungsprämissen des eingestellten Personals sowie die Resonanz der Kinder auf Instrumente und Schutzmaßnahmen widerspiegelt.

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 2 von 38
Margret Kühnapfel 04.07.2024	Andrea Hühn 01.08.2024	Christian Lippmann 01.08.2024	1.0	

1. Leitbild

Das Leitbild des WENDEPUNKT e.V wurde in einem zweijährigen Prozess unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft entwickelt und bei der Leitungsklausur im Oktober 2014 verabschiedet. Dieses Leitbild ist nicht als unveränderlichen Schlusspunkt zu verstehen, sondern als immer wieder zu überprüfende und weiterzuentwickelnde Essenz unseres Selbstverständnisses und unserer Arbeit.

Leitbild des WENDEPUNKT e.V.

- Wir sind ein gemeinnütziger Verein unter dem Dach des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Landesverband Thüringen e.V.
- Wir sind ein Zusammenschluss von sozial engagierten Mitgliedern, die in den Bereichen der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.
- Wir verstehen uns als ein sozialer, kundenorientierter Arbeitgeber, der Wert legt auf Partizipation der Mitarbeiter und auf einen kooperativen Leitungsstil.
- Wir verstehen den Erhalt der Gesundheit unserer Mitarbeiter als eine Leitungsaufgabe und unterstützen aktive Maßnahmen zur physischen und psychischen Stabilität und Zufriedenheit.
- Wir helfen Menschen, die sich in Lebenskrisen befinden, nach Auswegen und neuer Orientierung zu suchen. Damit das gelingt, arbeiten wir auf der Grundlage fachlicher Standards und ständiger Qualitätsentwicklung. Der Schutz von Kindern und Erwachsenen vor jeglicher Form von physischer und psychischer Gewalt ist in der Arbeit des Wendepunkts ein zentrales Ziel.
- Wir gehen mit den personellen, materiellen, finanziellen und ökologischen Ressourcen wirtschaftlich und verantwortungsbewusst um und sichern die Nachhaltigkeit der Ergebnisse.
- Wir verstehen uns als Teil eines sozialen Netzwerkes und arbeiten partnerschaftlich mit den jeweiligen Kooperationspartnern und Leistungsträgern zusammen.

Unsere Leitsätze: klar – offen – emotional – professionell

Als handlungsleitend sind zudem die Leitsätze des Trägers zu verstehen.

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 3 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Klarheit bedeutet die Klarheit der Grenzen von Nähe und Distanz – von Sicherheit, Halt, Stabilität und klaren Strukturen, bedeutet aber auch Klarheit hinsichtlich der Aufgaben und Kompetenzen, von Mitbestimmung und Partizipation.

Offenheit meint die Bereitschaft, sich auf andere einzulassen, bedeutet Respekt und Achtung vor der Lebensgeschichte und Lebenssituation jedes einzelnen – verbunden mit Wertschätzung und Vertrauen, Interesse und Geduld. Wir glauben an die Veränderungsfähigkeit und -möglichkeit der Menschen.

Emotionalität bedeutet Wärme und Einfühlungsvermögen, aber auch das Zulassen von Gefühlen und das Ernstnehmen des Gegenübers.

Professionalität meint Fach- und Sozialkompetenz, die Echtheit als Person in unserem Denken, Fühlen und Handeln, die Achtung unseres Selbst und die Bereitschaft, sich persönlich und fachlich weiterzubilden und weiterzuentwickeln.

2. Definitionen

Als Grundlage der Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz bzw. Fehlverhalten von Fachpersonal bedarf es der Annäherung an den Gewaltbegriff und der Kenntnis relevanter gesetzlicher Bestimmungen.

Der Gewaltbegriff im Kontext professioneller, pädagogischer Settings kann wie folgt genauer beschrieben werden:

„Professionelles Fehlverhalten und Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte kann sehr unterschiedliche Formen annehmen. Das Fehlverhalten kann offenkundig oder subtil sein. Es kann einmalig oder wiederholt auftreten, in aktiver oder passiver Form – durch Unterlassen einer notwendigen Fürsorgehandlung – geschehen. Die Gewalt kann massiv sein oder auf leisen Sohlen daherkommen. Sie kann den Körper und/oder die Seele des Kindes verletzen oder sich als sexualisierte Gewalt in Form eines sexuellen Übergriffs oder Missbrauchs zeigen. Die meisten Fälle sind strafrechtlich nicht relevant, oft geschieht das übergriffige Verhalten nicht bewusst, sondern entsteht im Vorbeigehen, aus ganz normalen Alltagssituationen heraus. Fehlverhalten kann deshalb immer wieder (...) stattfinden (...).“ (Maywald 2022: S. 12)

Eine Übersicht über die unterschiedlichen „Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte“ findet sich im Anhang 1.

„Häufig überschneiden sich unterschiedliche Formen von Gewalt oder treten in

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 4 von 38
Margret Kühnapfel 04.07.2024	Andrea Hühn 01.08.2024	Christian Lippmann 01.08.2024	1.0	

Kombination auf. So verletzt körperliche Gewalt immer auch die Seele des Kindes. Bei Übergriffen unter Kindern nicht einzugreifen, stellt zugleich eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar. Körperliche Nähe zu erzwingen ist in vielen Fällen eine Kombination aus körperlicher und sexualisierter Gewalt.“ (Maywald 2022: S. 13)

Insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention, die EU-Grundrechtecharta, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Strafgesetzbuch (StGB) sowie das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) schreiben die Rechte von Kindern verbindlich fest, regeln ihren Schutz und legen die Grundlage für die strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Kinder. Eine Zusammenstellung von für den Kinderschutz besonders relevanten gesetzlichen Bestimmungen ist im Anhang 2 nachzulesen.

3. Selbstverpflichtung

Seit 2013 gilt eine Selbstverpflichtung für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich beschäftigten Mitarbeiter*innen des WENDEPUNKT e.V. sowie für seine Studierenden und Praktikanten*innen. Sie ist fester Bestandteil der Personalunterlagen und ist vor bzw. spätestens zum Beschäftigungsantritt anzuerkennen und unterzeichnet einzureichen.

Sie regelt Gebote und Verbote im Umgang des Personals mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen und verweist explizit auf die Mitteilungspflichten von Mitarbeitern*innen sowie mögliche arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen.

Die Selbstverpflichtung in aktueller Fassung ist im Anhang 3 abgebildet.

4. Risikoanalyse

„Meist lässt sich kein einzelner, isolierter Grund benennen, wie es zur Gewalt kommen konnte. Üblicherweise handelt es sich um ein komplexes Geschehen, an dem häufig mehrere Personen beteiligt sind und das in einen individuellen, institutionellen, fachlichen und gesellschaftlich-politischen Kontext eingebunden ist. Gewalt und Fehlverhalten durch Fachkräfte haben multifaktorielle Ursachen. Ihr Auftreten wird durch das Zusammenkommen verschiedener Risikofaktoren begünstigt.“ (Maywald 2022: S. 18)

Damit ist es zielführend, sich der einrichtungsspezifischen Risikoanalyse aus unterschiedlichen Perspektiven zu nähern. Hier erfolgt sie entlang der drei Dimensionen Zielgruppe, Struktur und Team:

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 5 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Die **Zielgruppe** des Leistungsangebotes hat ein erhöhtes Risiko, von Übergriffen und (Macht-)Missbrauch betroffen zu sein. Das ergibt sich insbesondere aus folgenden Aspekten:

In der Einrichtung sind Kinder untergebracht, welche in großer Mehrzahl aus Familien mit psychischen, sozialen und/oder ökonomischen Problemlagen stammen. In Hinblick auf mögliche Übergriffe innerhalb der Einrichtung kann das problematisch sein, weil beispielsweise Kinder psychisch kranker (beispielsweise depressiver oder suchtkranker) Eltern tendenziell eher Verantwortung für das Familiengefüge übernehmen und eigene Gefühle und Bedürfnisse hintenanstellen. Der Zugang zu den eigenen Gefühlen wie Unwohlsein, Ekel u.a. sind eine wesentliche Grundlage für das Offenbaren von erlebter Gewalt.

Den betroffenen Kindern fehlen innerhalb ihrer Familie Ansprechpersonen für ihre Belange und Probleme. Insbesondere Defizite in der Eltern-Kind-Beziehung können zur Folge haben, dass die betreffenden Kinder große Hemmnisse und Unsicherheiten haben, eigene Gefühle und Belastungen zu benennen. Oft mangelt es an einer offenen Kommunikationskultur, in deren Rahmen Kinder ihre Sorgen und Gefühle offen zum Ausdruck bringen können. Mitunter haben sie Bezugspersonen nicht als Ansprechpersonen für eigene psychische, soziale und emotionale Belastungen und Probleme erlebt. Auch kleine Kinder können in jungem Alter die Erwartungshaltung entwickeln, dass sie Bezugspersonen nicht belasten wollen oder ihre Anliegen und Bedürfnisse für diese kaum oder keine Relevanz haben.

In der Einrichtung sind Kinder untergebracht, gerade weil sie bereits Übergriffe und Missbrauch im elterlichen Haushalt erlebt haben. Entsprechend können Übergriffe für sie eine gewisse Normalität darstellen. Infolge dessen sind sie mitunter mit Täter*innen-Strategien vertraut und haben diese unter Umständen bereits verinnerlicht. Eine wesentliche Täter*innen-Strategie ist es, Kindern das Schweigen über die Übergriffe aufzuerlegen.

Entsprechend des egozentrischen Weltbildes von Kindern, beziehen sie das Handeln anderer Menschen immer auf sich. Gewalterfahrungen führen somit oft zu kindlichen Schuld- und Schamgefühlen, was offene Gespräche darüber enorm hemmt.

Es werden Kinder einer Altersgruppe aufgenommen, welche nur teilweise altersgemäß in der Lage dazu sind, sich verbal zu verständigen und beispielsweise Übergriffe sprachlich zu äußern.

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 6 von 38
Margret Kühnapfel 04.07.2024	Andrea Hühn 01.08.2024	Christian Lippmann 01.08.2024	1.0	

Es kann zu Fehlinterpretationen kommen, wenn Übergriffe durch das Kind angesprochen werden, weil sprachliche bzw. eindeutige Ausdrucksmöglichkeiten noch nicht (vollumfänglich) entwickelt sind.

Das Leistungsangebot bietet eine **Struktur**, welche in Teilen Übergriffe und (Macht-) Missbrauch begünstigt. Das ergibt sich insbesondere aus folgenden Aspekten:

Eine Inobhutnahmestelle ist aufgrund des stationären Settings und des Krisencharakters als ein in sich geschlossenes System zu bezeichnen. Es gibt nur begrenzte Außenkontakte und kaum oder keine Ansprechpersonen außerhalb der Einrichtung.

Im Betreuungssetting finden intime Alltagssituationen wie wickeln, waschen oder die Einschlafbegleitung statt.

Häufig ist ein Nachtdienst allein im Haus, wodurch keine soziale Kontrolle gegeben ist.

Es bestehen Machtgefälle sowie Glaubwürdigkeitshierarchien durch Alter (Kleinkind vs. Erwachsene oder jüngeres Kind vs. älteres Kind) und Status in der Hilfe/beruflichen Stellung (Hilfeempfänger*in vs. Leistungserbringer*in).

Es besteht ein starkes Abhängigkeitsverhältnis der betreuten Kinder vom eingesetzten Personal.

Die bisherigen Bezugs- und Vertrauenspersonen sind für die Kinder nicht oder nur eingeschränkt verfügbar.

Besuche der Elternteile in der Einrichtung sind möglich, auch wenn eine häusliche Gefährdungslage festgestellt wurde. Es können dementsprechend weitere Gefährdungslagen im Besuchskontakt auftreten, wobei es im Verantwortungsbereich der Einrichtung liegt, eine personelle Besetzung vorzuhalten, welche die fachliche Begleitung und Beaufsichtigung von Eltern-Kind-Kontakten ausreichend abdeckt.

Die Auswahl des **Personals** sowie die **Teamdynamik** können entscheidend zum Entstehen oder Verdeckt bleiben von Vorfällen beitragen. Das ergibt sich insbesondere aus folgenden Aspekten:

Die bereits benannten Faktoren hinsichtlich der Zielgruppe und bestehender Strukturen ziehen potentielle Täter*innen in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe tendenziell eher an.

Insbesondere in helfenden Berufen kann der Gedanke für Mitarbeitende, dass Kollegen*innen die Hilflosigkeit und Notlage Schutzbefohlener ausnutzen oder

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 7 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Grenzen überschreiten, besonders schwer vorstellbar sein. Irritierende Beobachtungen werden ggf. zugunsten des/der Kollegen*in ausgelegt und als nicht relevant eingeordnet oder fehlgedeutet. Zudem ist eine reflektierende, kritische Auseinandersetzung mit Übergriffen und Gewalthandlungen durch das Personal in den meisten Teams noch weitestgehend tabuisiert oder nur in Ansätzen etabliert.

Loyalität innerhalb des Teams kann ein hemmender Faktor zur Offenlegung von Fehlverhalten werden.

In der Formierung eines neuen Teams besteht das Risiko der Entwicklung einer eher verschlossenen Kommunikationskultur, mangelnder Kritik- und Fehlerkultur sowie einem Unwillen zur Bearbeitung und konstruktiven Lösung von Problemen auf Team- und Leitungsebene.

Individuelle Risikofaktoren des Personals können zudem sein:

- eigene, biografische (unaufgearbeitete oder unbewusst übertragene) Gewalterfahrungen,
- akute oder chronisch belastende Lebenssituation oder
- mangelndes Fachwissen/Ausbildungsdefizite, insbesondere zum Thema Kinderschutz und Bewusstsein für Gewalt durch Fachkräfte.

5. Teamkultur

Es entsteht ein neues Team, welches sich erst finden muss. Darin steckt die Chance, Teamentwicklungsprozesse von Beginn an zu nutzen und so zu steuern, dass eine Teamkultur entsteht, welche sich anhand folgender Merkmale auszeichnet:

Das pädagogische Handeln lässt sich an den Leitlinien der Reckhaner Reflexionen messen. (siehe Anhang 4)

Es herrscht eine offene, wertschätzende Kommunikation, auf deren Grundlage auch schwierige und als unangenehm empfundene Themen besprochen werden.

Bei Überforderung wenden sich einzelne oder alle Teammitglieder an die Leitung. Die Leitung ist selbst ebenso achtsam dafür, Überforderungen im Team wahrzunehmen.

Im Team ist eine konstruktive, lösungsorientierte Fehlerkultur etabliert. Alle Teammitglieder können über alle formellen und informellen Hierarchiegrenzen hinweg Kritik äußern und eine angemessene Auseinandersetzung damit erwarten und ggf. einfordern.

Es besteht ein offener Austausch und ein positives, wohlwollendes Miteinander im

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 8 von 38
Margret Kühnapfel 04.07.2024	Andrea Hühn 01.08.2024	Christian Lippmann 01.08.2024	1.0	

Team, wodurch eine gemeinsame Reflexion der pädagogischen Praxis möglich und alltäglich ist. Insbesondere (mögliche) Grenzverletzungen werden im persönlichen Austausch sowie in Teamsitzungen und Supervisionen besprochen.

Der Rahmen für den professionellen Austausch wird durch wöchentliche Teamsitzungen mit Fallberatungen sowie 10 Supervisionen jährlich gewährleistet.

Es bestehen klare, bekannte und transparente Handlungsanweisungen und Kommunikationswege bei (Verdachts-)Fällen von Übergriffen und Gewalt. Diese werden konsequent eingehalten und umgesetzt.

Es sind klare Regeln und Grenzen im Team zum Umgang mit den Kindern, auch über die Selbstverpflichtung hinaus, miteinander ausgehandelt und vereinbart. Sie werden konsequent eingehalten.

Die Teammitglieder professionalisieren sich durch Weiterbildungen weiter. Spezialisierungen kommen dabei zum Tragen.

Die Rolle eines/einer Kinderschutzbeauftragten (angesiedelt in der Einrichtung oder im Träger) ist mit konkreten Aufgaben versehen und an eine feste Person vergeben. Ggf. gibt es eine Stellvertretung bzw. einen/eine Tandempartner*in. Die Spezialisierung dieser Personalstelle wird durch entsprechende Fortbildungen gefördert.

6. Prävention

Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt lässt sich auf unterschiedlichen Ebenen vorbeugen. Im Sinne einer präventiven Ausgestaltung unseres Angebotes, werden in den jeweiligen Bereichen folgende Maßnahmen umgesetzt:

Personal

Die zentrale Bedeutung des Kinderschutzes wird bereits im Rahmen des Einstellungsverfahrens betont:

Der Schutz von Kindern vor Gewalt ist im Leitbild des Trägers verankert.

Bereits in der Stellenausschreibung wird auf Gewaltschutz verwiesen.

Das Thema Kinderschutz wird im Vorstellungsgespräch angerissen.

Bei Einstellung wird eine Selbstverpflichtung durch alle Mitarbeitenden unterzeichnet, ausgehändigt und in der Personalakte dokumentiert.

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 9 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Ein erweitertes Führungszeugnis wird zur Einstellung sowie fortlaufend aller fünf Jahre eingefordert.

Kinderschutz ist ein wesentlicher Weiterbildungsbaustein für alle Mitarbeitenden. Darüber hinaus findet innerhalb des Teams eine Spezialisierung statt:

In einem mehr als zweiwöchigen Onboarding aller Kollegen*innen wird unter anderem dieses Schutzkonzept vorgestellt und ein eintägiges Seminar durch den Kinderschutzbund Thüringen zum Thema „Das Gewaltschutzkonzept mit Leben füllen“ gegeben.

Eine bewusste Auseinandersetzung mit Machtverhältnissen innerhalb der Einrichtung sowie mit den Begriffen Grenzverletzung, Übergriff und Gewalt wird im Onboarding angeregt und als fortlaufender Teamprozess weitergeführt. U.a. findet die Aushandlung einer Ampel mit allen Mitarbeitenden und perspektivisch unter Einbeziehung der Kinder statt.

Schulungen/Weiterbildungen werden u.a. zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und Sexualpädagogik wahrgenommen.

Zudem wird eine Spezialisierung einzelner Kollegen*innen angestrebt, wobei auch formell die Rolle „Kinderschutzbeauftragte*r“ installiert wird. Ihre Aufgaben sind die fachliche Initiierung der Fortschreibung des Schutzkonzeptes, das Sammeln und Einbringen fachlicher Impulse in das Team sowie das Einbringen der eigenen fachlichen Expertise in internen Aushandlungsprozessen sowie anlassbezogen.

Die Dienstplanung erfolgt auch unter präventiven Gesichtspunkten:

Es befindet sich immer (mindestens) eine Fachkraft in der Einrichtung, während die Tagesbetreuung bei voller Auslastung mindestens zu zweit erfolgt.

Einzeldienste, insbesondere Nachtdienste, werden immer von einer Fachkraft abgesichert. Praktikanten*innen, Studierende oder Hilfskräfte werden immer nur als Begleitsdienst eingesetzt.

Praktikanten*innen übernehmen sukzessiv zunehmend Aufgaben und Verantwortung gemäß ihres Ausbildungsgrades und ihrer persönlichen Eignung.

Kinderschutz, Beteiligung und Beschwerde als Haltung:

Die Auswahl und Entwicklung des Personals zielen darauf ab, Kinderschutz, Beteiligung und Beschwerde als alltagspädagogische Aspekte zu verinnerlichen und in eine gelebte Praxis zu übertragen.

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 10 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Glaubenssätze und Botschaften, welche Kinder stärken, werden in den pädagogischen Alltag eingeflochten (siehe Anhang 5).

Kinder werden nicht nur in formalisierten Themenrunden beteiligt, sondern in Alltagssituationen ernst genommen, angemessen informiert, befragt und einbezogen.

In der Alltagspraxis meint das zum Beispiel:

die Ankündigung von Handlungen und Abläufen („Ich werde dir jetzt dabei helfen, deine Schuhe zu wechseln, weil wir gleich rausgehen wollen.“),

einen wohlwollenden Umgang mit kindlicher Verweigerung, Wut und Widerspruch („Aus welchem Grund möchtest du nicht mit raus gehen?“; „Ich verstehe, dass dich das wütend macht.“) und

das Schaffen von konkreten Entscheidungsspielräumen für die Kinder („Möchtest du lieber die blaue oder die gelbe Jacke anziehen?“).

Das Personal lebt den Kindern gesunde Grenzsetzung vor, indem es selbst Grenzen setzt und Grenzen anderer Personen respektvoll begegnet.

Bau und Raumgestaltung

Der Schlaf- und Waschbereich der Kinder ist auf einer abgeschlossenen Etage untergebracht, zu welcher Besucher*innen (z.B. Eltern), keinen Zugang haben.

Besucher*innen halten sich immer in Begleitung von Fachpersonal in der Einrichtung auf. Ist eine Person als Gast in der Einrichtung aufgenommen, hat diese keinen freien Zugang in die Wohn-, Schlaf- und Essbereiche der Kinder.

Schlaf-, Wasch- und Wickelorte sind so gestaltet, dass sie eine gewisse Privatsphäre für die Kinder ermöglichen und gleichzeitig eine gewisse Einsehbarkeit bieten. Beispielsweise stehen Wickeltische offen im Raum, aber am Rand bzw. in einer Ecke. Wickeltische stehen in Gemeinschaftsräumen (Gruppenraum) und nicht in einem separaten Wickelraum. Die Kinderbäder mit Dusche oder Badewanne sind nicht abschließbar.

Wohnbereiche sind offen und einsehbar gestaltet.

Kinderrechte sind gut sichtbar und zielgruppengerecht visualisiert.

Aufnahmeverfahren

In der Aufnahmephase eines Kindes in der Einrichtung erfolgt eine angemessene, verständliche Aufklärung der Kinder und ihrer Eltern über Rechte und

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 11 von 38
Margret Kühnapfel 04.07.2024	Andrea Hühn 01.08.2024	Christian Lippmann 01.08.2024	1.0	

Beschwerdemöglichkeiten. Entsprechend der jungen Altersgruppe der Kinder sowie der situativ i.d.R. emotional stark belasteten Eltern, ist die mehrfache Benennung von Ansprechpartnern*innen und Anlaufstellen sinnvoll.

In einem Eltern-Flyer, welcher im Aufnahmegespräch ausgehändigt wird, werden Gewaltschutz und Beschwerdeverfahren explizit benannt.

Bei der Zimmerbelegung werden Vorerfahrungen berücksichtigt. Als übergriffig geltende Kinder werden eher einzeln oder bei einem älteren und selbstbewussten Kind untergebracht.

Themenschwerpunkte in der Gruppe

In Morgenkreisen, Abendkreisen oder Gruppenrunden und Projekten mit den Kindern werden Themen rund um den Gewaltschutz aufgegriffen, wie beispielsweise:

- Kinderrechte
- „Nein“-sagen
- Mein Körper und Berührungen (Tabu-Zonen, Grenzen bewusst machen, Grenzen durchsetzen)
- Gute und schlechte Geheimnisse

Ziel ist die Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung ihrer Rechte, Grenzsetzung etc. sowie der Wahrnehmung von Hilfsangeboten in Notlagen.

Ein Plakat zu den Kinderrechten soll eine kindgerechte Visualisierung der Themenfelder bieten und als Gesprächsanlass dienen.

Themenschwerpunkte in der Elternarbeit

In Elterngesprächen werden Themen rund um den Gewaltschutz aufgegriffen, wie beispielsweise:

- Kinderrechte
- Grenzen von Kindern wahrnehmen und wahren
- Was ist Gewalt?
- Kinder stark machen
- Aufklärung zu (sexualisierter) Gewalt (in familiären Kontexten)

Ziel ist die Aufklärung der Eltern über Kindeswohlgefährdung, Täter*innen-Strategien und Prävention von Übergriffen/Gewalt gegen Kinder.

Das Schutzkonzept wird im Eingangsbereich der Einrichtung ausgelegt und kann so von allen Besuchern*innen eingesehen werden.

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 12 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Umgang mit Fotos und Videoaufnahmen

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird eine Fotogenehmigung seitens der Sorgeberechtigten für das Kind eingeholt.

Foto- und Videoaufnahmen werden trägerintern gesichert und gespeichert.

Bilder und Videos werden i.d.R. nur für den internen Gebrauch genutzt. Eine Veröffentlichung von Bildmaterial erfolgt ansonsten nur ohne erkennbares Gesicht.

Soll im Ausnahmefall eine Veröffentlichung mit erkennbarem Gesicht erfolgen, wird eine gesonderte Genehmigung von den Sorgeberechtigten eingeholt.

7. Beteiligung

Die Beteiligung von Kindern in der Inobhutnahme steht besonderen Herausforderungen gegenüber: akute Krisensituationen, hohe Emotionalität und Fluktuation, unterschiedliche Verweildauern und wenig Planbarkeit erfordern eine hohe Sensibilität der Fachkräfte, aber auch des Jugendamtes und ggf. der Vormünder. „Sie alle sind in der Pflicht, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aufzuklären und in die Entwicklung von Problemdefinitionen, Lösungen sowie bei der Entscheidungsfindung einzubeziehen.“ (Abels 2022: S. 228)

Beteiligung im Rahmen des Verwaltungsaktes und der Perspektivklärung

Die Beteiligung von Kindern und Eltern bei der Gefährdungseinschätzung (Verpflichtung nach §§ 8a, 8b, 36 und 42 SGB VIII) „in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ (§ 8 Abs. 4 SGB VIII) ist essenzieller Bestandteil der Arbeit des Jugendamtes sowie der gemeinsamen Perspektivklärung.

§ 8 Abs. 1 SGB VIII bestimmt zur „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.“

In der Inobhutnahme bewegen wir uns gegenüber den uns anvertrauten Kindern in einem Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Information und dem Schutz des Kindes sowie Unklarheiten bzw. Inkonsistenz von Informationen in der Krise. Dies erfordert besonderes Feingefühl aller Fachkräfte in der Kommunikation gegenüber dem Kind.

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 13 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

In Perspektivklärungsgesprächen ist abzuwägen, wie das Kind einbezogen wird. „Bei kleineren Kindern kann die Arbeit mit Handpuppen, Playmobilfiguren, das Malen von Bildern o.Ä. gewinnbringend genutzt werden.“ (Abels 2022: S. 232) Die Anhörung und Berücksichtigung des Kindeswillens in der Perspektivklärung mit dem Jugendamt ist in standardisierte Verfahrensweisen integriert.

Beteiligung im Rahmen des pädagogischen Betreuungssettings

Die Beteiligung von Kindern an ihrer eigenen Alltagsgestaltung ist insbesondere eine Haltungsfrage. Die Bereitschaft, Kinder anzuhören, ihre Wünsche, Bedürfnisse und Gedanken ernst zu nehmen und genauer zu hinterfragen sowie konkrete Schritte zur Umsetzung zu unternehmen, stellt die Basis für gelingende, wohlwollende Aushandlungsprozesse dar. Kinder erleben sich als selbstwirksam, wenn sie beispielsweise Mahlzeiten essen, welche sie zuvor selbst vorschlagen konnten, Ausflugswünsche realisiert oder ihnen wichtige Rituale in den Alltag der Inobhutnahme integriert werden. Im Gruppenalltag werden zudem Aushandlungsprozesse unter den Kindern gefördert und begleitet. Darüber hinaus werden als formalisierte Beteiligungsformate Morgen- und Abendkreise genutzt.

Es wird angestrebt, alters- und entwicklungsentsprechend möglichst hohe Stufen der Partizipation im Umgang mit den Kindern zu erreichen. Das entsprechende Modell ist im Anhang 6 abgebildet.

Die praktischen Erfahrungen, welche im Einrichtungsalltag gesammelt werden, sollen zeitnah und regelmäßig in dieses Schutzkonzept eingearbeitet werden. Die Fortschreibung findet unter Beteiligung von Kindern, Eltern, Mitarbeitern*innen und punktuell externe*r Partnern*innen statt.

8. Beschwerde

Es können zwei Grundarten von Beschwerden unterschieden werden. „Mit Verhinderungsbeschwerden sind Beschwerden gemeint, die sich auf Grenzverletzungen durch andere Kinder oder Erwachsene beziehen. Solche Beschwerden dienen als Stopp-Signal und sollen erreichen, dass eine andere Person ihr als Grenzverletzung oder Übergriff empfundenes Verhalten beendet. Demgegenüber zielen Ermöglichungsbeschwerden darauf ab, eine Situation zu verändern, neue Möglichkeiten der Entfaltung zu erreichen oder eine Idee umzusetzen.“ (Maywald 2022: S. 112)

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 14 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

„Beschwerdewege, Verantwortlichkeiten sowie Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden müssen für alle transparent, klar strukturiert und verbindlich geregelt sein.“ (Abels 2022: S. 237)

Die Kinder sollen im Alltag erleben, dass ihre Beschwerden erwünscht sind. Sie zählen auf das Wohlbefinden jedes einzelnen ein, dienen aber auch der Überprüfung von Abläufen und Weiterentwicklung der Einrichtung insgesamt. Dabei müssen Beschwerden nicht in einer gewissen Form von den Kindern vorgebracht werden – stattdessen ist es Aufgabe der Pädagogen*innen, insbesondere auch in der vorsprachlichen Interaktion Beschwerden feinfühlig wahrzunehmen und adäquat darauf zu reagieren. Sie sollen alters- und entwicklungsangemessen auf Beschwerden von Kindern eingehen. Werden Beschwerden ernst genommen und bearbeitet, lernen Kinder dabei sachlich Konflikte zu lösen, Empathie zu entwickeln, Kompromisse zu schließen, eigene Grenzen zu setzen und die Grenzen anderer zu wahren, Verbesserungen auszuhandeln und vieles mehr.

Auch elterliche Beschwerden werden ernst genommen und es wird ihnen nachgegangen.

Über eine gelingende pädagogische Alltagspraxis hinaus bedarf es fester Gremien und Strukturen, welche Beschwerden „offiziell“ entgegennehmen und bearbeiten. Dafür bestehen interne Ansprechpersonen und Formate.

Interne Beschwerdemöglichkeiten können sein:

- Pädagogen*innen mittels Sorgenfresser, „Mecker-„Thron“ oder Beschwer-Bär/Puppe sowie in Gruppenrunden wie Morgen- oder Abendkreisen
- Leitung mittels Kinder-Sprechstunde
- Geschäftsführung

Ist die Beschwerde adressiert, erfolgt die ernsthafte Bearbeitung des Anliegens. Der/Die Beschwerdenehmer*in ist verantwortlich, den weiteren Prozess zu steuern, zu kontrollieren und nach erfolgreicher Klärung mit dem Kind abzuschließen. Alle Schritte erfolgen fallspezifisch unter Einbeziehung, mindestens aber regelmäßiger Information des Kindes. Diese Schritte können beispielsweise die Anberaumung eines durch die Pädagogen*innen moderierten Gespräches zwischen Kindern sein, die Hereingabe eines Themas in die Teambesprechung der Pädagogen*innen oder die (gemeinsame) Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenrunde zu einem relevanten Thema.

Angesichts der Geschlossenheit des Systems „Inobhutnahme“ sind unbedingt auch externe Anlaufstellen erforderlich. Diese können sein:

- Jugendamt

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 15 von 38
Margret Kühnapfel 04.07.2024	Andrea Hühn 01.08.2024	Christian Lippmann 01.08.2024	1.0	

- Landesjugendamt
- Ombudsstelle „Dein Megafon“
- Beschwerde für Fachkräfte: über die Meldestelle der agenos GmbH (Geschäftsführer und externer Datenschutzbeauftragter für den WENDEPUNKT e.V. Herr Dr. Kummer) im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes
- Nummer gegen Kummer/Sorgentelefon

Ansprechpartner*innen innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind Kindern und deren Eltern bekannt. Diese Transparenz wird geschaffen durch:

- Die regelmäßige Benennung von Ansprechpersonen und Beschwerdemöglichkeiten im Aufnahmegespräch sowie anlassbezogen im Gruppensetting
- Die kindgerechte Visualisierung von Ansprechpersonen und Formaten (visualisierter Dienstplan, freier Zugang zum „Beschwer-Bär“ oder Sorgenfresser)
- die schriftliche Aushändigung von Kontaktdaten (Flyer „Dein Megafon“ und Elternflyer)

9. Intervention

Gewaltausübung durch Personal innerhalb der Einrichtung

Es besteht ein konkreter, allen Mitarbeitenden bekannter Handlungsplan bei (Verdachts-)Fällen von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder innerhalb der Einrichtung durch Personal. Dabei folgt die Einrichtung dem „Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen“ des PARITÄTISCHEN Gesamtverbandes. Dieser ist im Anhang 7 detailliert beschrieben.

Meldungen erfolgen dabei intern an die Einrichtungsleitung der Kurzzeit- und Krisenunterkunft und/oder an die Geschäftsführung des WENDEPUNKT e.V. Diese veranlassen ggf. weitere Meldungen an die Sorgeberechtigten und/oder an das Landesjugendamt.

Perspektivisch kann eine einrichtungs- oder trägerintern tätige insoweit erfahrene Fachkraft in (Verdachts-)Fällen bereits in den ersten Gesprächen und frühen Klärungsprozessen hinzugezogen werden. Ihre Tätigkeit soll als interne Unterstützung und Ergänzung angesehen werden und ersetzt nicht die Hinzuziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft, wenn es im Klärungsverlauf geboten scheint.

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 16 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Nach außen werden Meldungen mit eben dieser externen insoweit erfahrenen Fachkraft erörtert, an das Landesjugendamt weitergegeben, sowie gegenüber den Sorgeberechtigten, der Öffentlichkeit oder Ermittlungsbehörden kommuniziert.

Abweichend des schematischen Verfahrensablaufes erfolgt trägerseitig eine sofortige Meldung an die Heimaufsicht, sofern die Bewertung der Information durch Leitung und Träger Sofortmaßnahmen erforderlich macht. Die Krisenkommunikation beginnt immer mit der Meldung an das Landesjugendamt. Damit soll § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII Rechnung getragen werden: „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.“

Bei allen Interventionen ist das Erleben des betroffenen Kindes zu berücksichtigen. Es ist situations- und altersgemäß einzubeziehen.

Die Grenzen von grenzüberschreitendem, übergriffigem Verhalten zu Gewalt sind fließend. Häufig existieren mehrere Schilderungen des Vorfalls, welche sich mitunter widersprechen. Auch der Komplexität von Teams und Strukturen muss Rechnung getragen werden. Dementsprechend bedarf es eines Pools an Handlungsmöglichkeiten, um (Verdachts-)Fällen pädagogischen Fehlverhaltens zu begegnen. Im Folgenden sind Handlungsoptionen mit unterschiedlicher Intensität und Tragweite der Intervention benannt. Manche beziehen sich auf das (übergriffige oder gewaltausübende) Personal, andere auf das betroffene Kind und seine Sorgeberechtigten. Die Maßnahmen können kombiniert werden und gleichzeitig oder in aufeinander aufbauender Reihenfolge eingesetzt werden:

- Schutz des Kindes und Hilfe für das Kind, ggf. auch für die Eltern; beispielsweise psychologischer Beistand
- Wiedergutmachung/Entschuldigung gegenüber dem Kind
- Dokumentation von Verdachtsmomenten/als übergriffig beobachtetes Verhalten; insbesondere in Form von Gedächtnisprotokollen
- Unmittelbares, kollegiales Gespräch (siehe Anhang 8)
- Meldung an Leitung/Gespräch mit Leitung
- Meldung an Träger/Gespräch mit Geschäftsführung
- Meldung an Landesjugendamt/Heimaufsicht über "SoJuS THUE - Soziales und Jugend Serviceportal"
- Meldung an Eltern/Elterngespräch mit Fachkraft und Leitung, ggf. auch Geschäftsführung (siehe Anhang 9)
- Hinzuziehung externer Unterstützung, beispielsweise spezialisierter Fachberatungsstellen, insoweit erfahrene Fachkräfte, Supervision und Coaching, Kinderschutzdienst oder Schlichtungsstelle
- Thematisierung/Beratung im Team, beispielsweise als kollegiale Fallberatung

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 17 von 38
Margret Kühnapfel 04.07.2024	Andrea Hühn 01.08.2024	Christian Lippmann 01.08.2024	1.0	

- Thematisierung in der Supervision
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
 - o Erlass oder Verweis auf bestehende Arbeits- und Dienstanweisungen
 - o Ermahnung
 - o Abmahnung
 - o Korrekturvereinbarung
 - o Freistellung
 - o Versetzung
 - o (Verdachts-)Kündigung
- Anzeigenerstattung bei der Polizei
- Strukturelle Anpassungen, beispielsweise hinsichtlich Dienstplanung
- Bei Überforderungssituation, Beseitigung der Ursachen der Überforderung

Gewaltausübung durch andere Kinder oder Besucher*innen (z.B. Eltern) innerhalb der Einrichtung

In unserer Inobhutnahmestelle werden Kinder in der Regel aufgrund bestehender Kindeswohlgefährdungen aus dem elterlichen Haushalt herausgenommen. Der Schutz dieser Kinder ist damit konzeptionell grundlegend verankerter Bestandteil des Angebotes. Im Rahmen der Unterbringung der Kinder in der Einrichtung findet in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eine kontinuierliche Ressourcen- und Risikoeinschätzung in Bezug auf die familiäre Situation statt. Darüber hinaus ist der Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII verbindlich geregelt und wird umgesetzt. Die Verfahrensweise ist der Übersicht in Anhang 10 zu entnehmen.

10. Aufarbeitung

In der Aufarbeitung konkreter Vorfälle sind insbesondere die Perspektiven der betroffenen Kinder und ihrer Eltern zu berücksichtigen. Was brauchen sie, um den Vorfall für sich aufzuarbeiten und welchen Beitrag kann die Einrichtung dafür leisten?

Denkbar sind seitens der Einrichtung u.a. folgende Maßnahmen:

- Angebot und Vermittlung weiterführender Hilfs- und Unterstützungsangebote für die Aufarbeitung des Vorfalls für das Kind und seine Familie
- Gemeinsame Aufarbeitung des Vorfalls unter Moderation und Führung externer Fachstellen und Expertisen, beispielsweise „Dein Megafon“, dem (Landes-) Jugendamt oder Supervision

„Nach dem Vorfall ist vor dem Vorfall“ – es gilt also auch, nachhaltige Rückschlüsse

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 18 von 38
Margret Kühnapfel 04.07.2024	Andrea Hühn 01.08.2024	Christian Lippmann 01.08.2024	1.0	

für den Kinderschutz im Team und in der Einrichtung zu ziehen. Welche Rahmenbedingungen und Strukturen haben den Übergriff bzw. die Gewalt ermöglicht oder zumindest begünstigt? Wie kann das Risiko ähnlicher Vorfälle zukünftig minimiert werden? Welche konkreten Schritte und Maßnahmen müssen dafür durch welche Person(en) umgesetzt werden?

Die Einrichtung kann sich diesen Fragestellungen u.a. in folgender Weise nähern:

- Schwerpunktthema in Teambesprechungen, ggf. auch langfristig
- Supervision
- Hinzuziehung spezialisierter Fachberatungsstellen, beispielsweise dem Kinderschutzbund, zur fachlichen Begleitung von Prozessen

Eine Aufarbeitung von Fällen von Fehlverhalten von Fachkräften findet nicht immer nur intern innerhalb der Einrichtung oder deren engerem Netzwerk statt, sondern wird in Fällen mit besonderer Tragweite auch öffentlich durch die Presse verfolgt. Hier ist ein besonders achtsamer und sensibler Umgang mit Informationen nach außen notwendig.

11. Kooperation

Wesentlichste Kooperationspartner im Kinderschutz sind das örtlich zuständige Jugendamt Saale-Holzland-Kreis sowie das Landesjugendamt. Darüber hinaus wird eine (fallspezifische) Kooperation mit folgenden Institutionen angestrebt:

- Dein Megafon – unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen
- Thüringer Ambulanz für Kinderschutz (TAKS)
- Kinderschutzbund Thüringen
- Kinderschutzdienste

Die Kooperationen haben eine gelingende fallbezogene Zusammenarbeit sowie die fachliche Weiterentwicklung des Angebotes und dieses Schutzkonzeptes zum Ziel.

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 19 von 38
Margret Kühnapfel 04.07.2024	Andrea Hühn 01.08.2024	Christian Lippmann 01.08.2024	1.0	



Anhang

Anhang 1: Formen von Gewalt

Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte	
Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z. B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder »vergessen«, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

Maywald, S.12

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 20 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen

136

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 2

[Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

[Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 6

[Recht auf Leben]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 12

[Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 19

[Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung]

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Mel-

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 21 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

derung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24

[Rechte des Kindes]

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Grundgesetz

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 BGB

[Inhalt und Grenzen der Personensorge]

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 BGB

[Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls]

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(...)

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 22 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 225 StGB

[Misshandlung von Schutzbefohlenen]

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(...)

§ 171 StGB

[Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht]

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174 StGB

[Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen]

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

(...)

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(...)

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(...)

§ 176 StGB

[Sexueller Missbrauch von Kindern]

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 23 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

- a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
- b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
- 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a StGB

[Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern]

- (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
 - 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 - 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 - 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (...)

§ 176b StGB

[Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge]

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 180 StGB

[Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger]

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 - 1. durch seine Vermittlung oder
 - 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit
 Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (...)

§ 184b StGB

[Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften]

- (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 - 1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
 - 2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
 - 3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 24 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(...)

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 1 SGB VIII

[Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a SGB VIII

[Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung]

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 25 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII

[Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen]

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 22 SGB VIII

[Grundsätze der Förderung]

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. (...)

§ 45 SGB VIII

[Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung]

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. (...)

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 26 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. (...)

§ 47 VIII

[Meldepflichten]

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung
- anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 48 VIII

[Tätigkeitsuntersagung]

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§ 72a VIII

[Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen]

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen. (...)

Maywald 2022: S. 136 – 142

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 27 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Anhang 3: Selbstverpflichtung des WENDEPUNKT e.V.

 WENDEPUNKT Selbstverpflichtung	WENDEPUNKT e.V. Geschäftsstelle Rosa-Luxemburg-Str. 13 07607 Eisenberg Tel. 036691 5720-0 Fax 036691 5720-29 kontakt@wendepunkt-ev.net
--	---

Unter Berücksichtigung der UN- Kinderrechtskonvention Artikel 12 sind die nachfolgenden Regeln in unseren Einrichtungen bindend.

1. Die Förderung von Selbstbewusstsein, Achtung und Respekt im Umgang mit anderen Menschen sind zentrale Werte in der Arbeit unserer Einrichtungen.
2. Die Kontakt- und Beziehungsgestaltung der Mitarbeitenden ist geprägt von einer professionellen und Grenzen akzeptierenden Haltung.
3. Die Achtung der Privat- und Intimsphäre und der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen prägt die Grundhaltung aller Mitarbeitenden.
4. Die Begleitung der sexuellen Entwicklung sowie die gelenkte Kommunikation über Sexualität sowie altersgerechte Aufklärung sind selbstverständliche Bestandteile unserer Arbeit.
5. Individuelle Beziehungsgestaltung, Distanz und Nähe sowie deren Reflexion sind wichtige Themen der Teambesprechungen und Supervisionen.
6. Alle Mitarbeitenden der Einrichtungen sind verpflichtet, den Schutz jedes Kindes und Jugendlichen vor Übergriffen durch Erwachsene sowie durch andere Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Hierzu zählen auch Äußerungen mit sexistischem Charakter.
7. Es ist Mitarbeitenden nicht erlaubt, einzelne Kinder und/oder Jugendliche bzw. Klienten*innen z.B. durch Geschenke oder Billigung von Regelverstößen besonders zu begünstigen.
8. Geldgeschäfte zwischen Kindern und/oder Jugendlichen bzw. Klienten*innen einerseits und Mitarbeitenden andererseits sind untersagt.
9. Private Beziehungen und Verabredungen zwischen Kindern und/ oder Jugendlichen bzw. Klienten*innen einerseits und Mitarbeitenden andererseits sind in jeglicher Form untersagt und führen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen.
10. Ebenso ist den Mitarbeitenden untersagt, ihre privaten Telefonnummern an die Kinder und/oder Jugendlichen bzw. Klienten*innen weiterzugeben oder über soziale Netzwerke im Internet Kontakte zu den Kindern und/oder Jugendlichen bzw. Klienten*innen zu suchen oder zu pflegen.
11. Es ist den Mitarbeitenden verboten, über private und dienstliche Probleme gegenüber den Kindern und/oder Jugendlichen bzw. Klienten*innen zu sprechen.
12. Es ist den Mitarbeitenden untersagt, abwertende, insbesondere sexistische Werturteile oder Bemerkungen über die Kinder und/oder Jugendlichen, Klienten*innen, deren Angehörigen, deren Freundinnen und/oder Kolleginnen zu machen.
13. Im Rahmen der pädagogischen, beraterischen und therapeutischen Arbeit und ihrer Vorbildwirkung ist im Berufsalltag eine angemessene Kleidung zu tragen und auf ein angemessenes Erscheinungsbild und Auftreten (zum Schutz der Befohlenen und zum eigenen Schutz) zu achten.

Name

Unterschrift

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	GS_P_005
Katrin Mai	Kerstin Rüdiger	Michael Frankenstein	1.0	Seite
08.02.2013	19.02.2013	19.02.2013		1 von 2

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	28 von 38
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		



Selbstverpflichtung

WENDEPUNKT e.V. | Geschäftsstelle
Rosa-Luxemburg-Str. 13
07607 Eisenberg
Tel. 036691 5720-0
Fax 036691 5720-29
kontakt@wendepunkt-ev.net**Besondere Belehrung bezüglich der Mitteilungspflichten:**

Ich bin auf die Bedeutung des Schutzes von Kindern und/oder Jugendlichen bzw. Klienten*innen vor Beziehungsmissbrauch und sexuellen Übergriffen im Rahmen der Verhaltensanweisung bezüglich des Umgangs mit Kindern und/oder Jugendlichen bzw. Klienten*innen der Einrichtung besonders hingewiesen worden. Ich verpflichte mich, jegliches Verhalten von Mitarbeitern*innen, das gegen die Verhaltensanweisung zum Verdacht auf Beziehungsmissbrauch und sexuelle Übergriffe verstößt, unverzüglich dem/der direkten Vorgesetzten mitzuteilen.

Besteht ein Verdacht des Verstoßes, so ist dieser unter Mitteilung der dem Verdacht zu Grunde liegenden Tatsachen ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht arbeitsrechtliche Konsequenzen hat. Soweit Straftatbestände erfüllt sind, wird die Geschäftsführung Strafanzeige erstatten.

Träger und Leitung der Einrichtung behalten sich vor, bei Verstoß gegen die unten aufgeführten Paragraphen Anzeige zu erstatten und ohne Abmahnung fristlos zu kündigen.

Hinweis: Das Strafgesetzbuch definiert als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung u.a. folgende Punkte:

1. den Missbrauch von Kindern § 176 StGB
2. den Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB
3. den Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174 StGB
4. den Missbrauch von Hilfebedürftigen § 174a StGB
5. exhibitionistische Handlungen § 183 StGB
6. die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB sowie
7. das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz
kinderpornographischer Produkte § 184 StGB

Ich habe Kenntnis genommen von der im WENDEPUNKT e.V. beschlossenen Selbstverpflichtung und erkläre dazu meine Zustimmung.

Name, Funktion

Datum, Ort

Unterschrift

Seite
2 von 2

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 29 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Anhang 4: Reckhaner Reflexionen

Die zehn Leitlinien

Was ethisch begründet ist

1. Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
2. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte hören Kindern und Jugendlichen zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
5. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
6. Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist

7. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
8. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
9. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
10. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

Reckhaner Reflexionen, S. 4

Anhang 5: Botschaften, die Kinder stärken

Botschaften, die Kinder stärken

- ▶ Dein Körper gehört dir. Niemand hat das Recht, über deinen Körper zu bestimmen.
- ▶ Deine Gefühle sind wichtig. Sie zeigen dir, wie es dir geht.
- ▶ Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen. Unangenehme Berührungen sind nicht in Ordnung.
- ▶ Du hast das Recht auf ein Nein. Sage Nein, wenn du etwas nicht willst.
- ▶ Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse kannst du für dich behalten, schlechte solltest du anderen erzählen.
- ▶ Du hast das Recht auf Hilfe. Hilfe holen ist kein Petzen.
- ▶ Du bist nicht schuldig. Wenn jemand etwas tut, was du nicht willst, bist du dafür nicht verantwortlich.

Maywald, S. 89

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 30 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Anhang 6: Stufen der Partizipation



Quellenangabe: Stufenmodell der Partizipation nach Wright, Block & von Unger (2008)

<https://thinkfink.de/ansichtssachen/detail/ansichtssache/was-ist-partizipation-tatsaechlich>

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 31 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

DER PARITÄTISCHE
GESAMTVERBAND

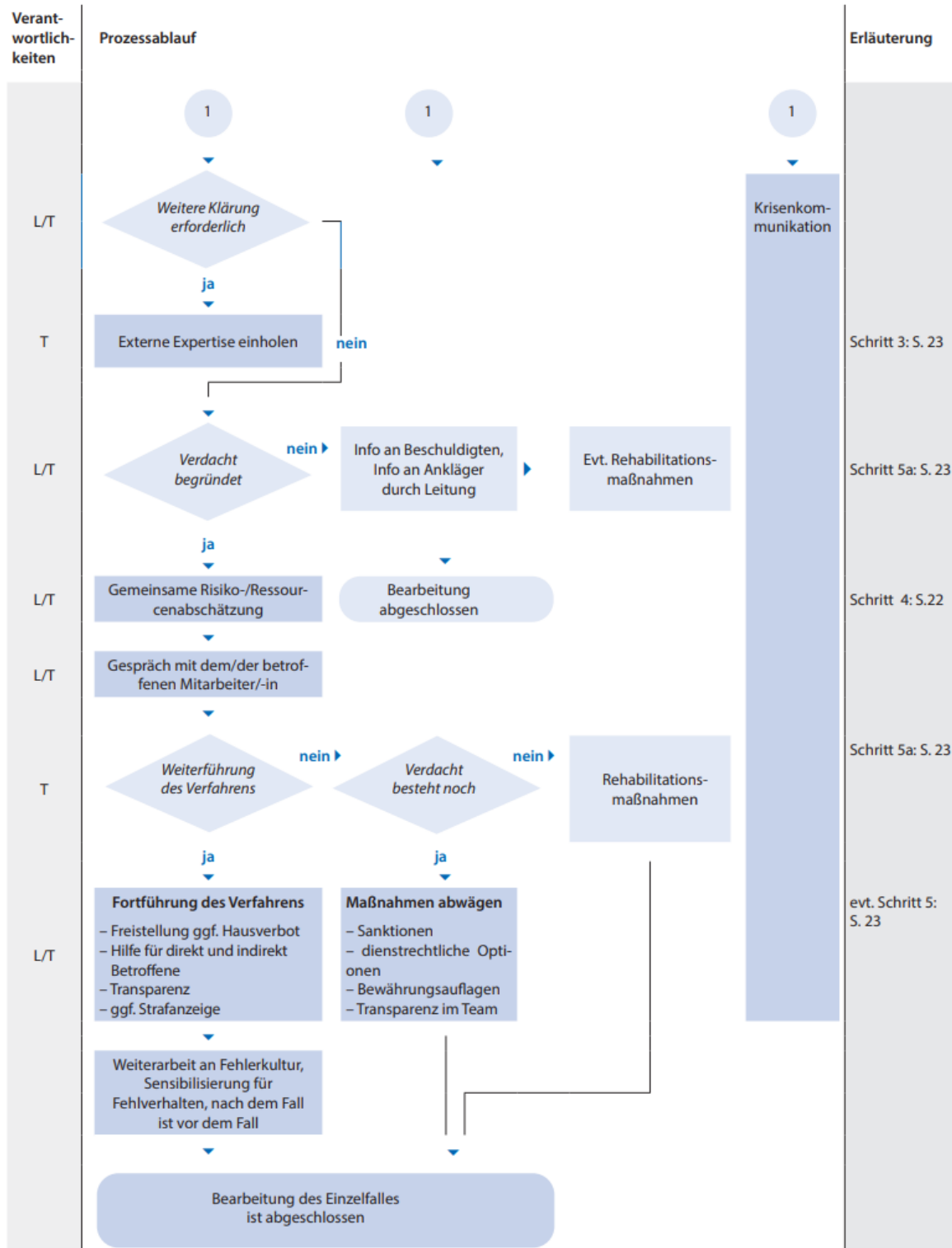
1.) Systematische Darstellung



MA: Mitarbeiter*in, L: Leitung, T: Träger

16 Der Paritätische Hamburg (2010): Arbeitshilfe Kinderschutz in Einrichtungen, S. 44f.

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 32 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		





2.) Erläuterungen zu der systematischen Darstellung

Schritt 1 Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)

Mitarbeiter*innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine*n andere*n Beschäftigte*n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

Schritt 2 Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger bzw. Geschäftsführung informieren

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den*die Mitarbeiter*in) an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder oder Jugendlichen.

Schritt 3 Externe Expertise einholen

a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- ein*e Ansprechpartner*in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Scheuen Sie diesen Schritt nicht. Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt.

Nur durch den **einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen** wird Ihnen eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigtem/Beschuldigter, Team und anderen Eltern gelingen.

b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

Schritt 4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- **Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in**
(Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des*r Mitarbeiter*in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)
- **Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten**
(Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Wichtig:

*Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des*der betroffenen Mitarbeiter*in mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.*

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 34 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Schritt 5 Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind oder die*den Jugendliche*n, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den*die Mitarbeiter*in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass Sie einen Plan haben, wann Sie wen und wie informieren wollen. Stimmen Sie sich hier eng mit Ihrer externen Beratung ab.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden¹⁷
- Meldung an die Kita- bzw. Heimaufsicht (gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahme des Trägers

- gegebenenfalls sofortige Freistellung des*r Mitarbeiter*in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den*die Mitarbeiter*in
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern!

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollten Sie unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

Bitte beachten Sie:

*Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täter*innenwissen“ vermieden werden. Der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.*

Schritt 5a Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines*r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiter*in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des*r betroffenen Mitarbeiter*in. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen, sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

Schritt 6 Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

Wichtig:

Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten (unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern).

¹⁷ https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.html

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 35 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		



Anhang 8: Ablauf des kollegialen Gespräches

Ablauf des kollegialen Gespräches

1. Wie habe ich die Situation wahrgenommen? Wie hast du die Situation wahrgenommen?
2. Warum kam es zur Situation/zum Fehlverhalten?
3. Wie können derartige Situationen und Fehlverhalten zukünftig vermieden werden?
4. Nach einiger Zeit: Haben sich die vorgenommenen Veränderungen bewährt?

Maywald 2022: S. 94

Anhang 9: Elterngespräch

Checkliste zum Gespräch mit den Eltern

Mit den Sorgeberechtigten wird zeitnah ein Gesprächstermin vereinbart, an dem die Leitungskraft und die für das Kind verantwortliche Fachkraft anwesend sind.

- ▶ Was ist geschehen?
 - ▶ Sachliche Schilderung des Vorfalls und Benennen des Fehlverhaltens: Was ist wann und wie geschehen? Welches Fehlverhalten liegt genau vor?
 - ▶ Die Eltern erhalten eine Entschuldigung im Namen der gesamten Kita und des Trägers.
- ▶ Wie geht es weiter?
 - ▶ Was wurde bereits getan und was wird noch getan, um Fehlverhalten zukünftig zu vermeiden?
 - ▶ Wo finden Eltern und Kind Hilfen, um den Vorfall gegebenenfalls zu verarbeiten?
 - ▶ Wie und in welchem Umfang werden die anderen Eltern informiert (Persönlichkeitsrechte beachten!)?

Maywald 2022: S. 97

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 36 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

**Anhang 10: Übersicht Verfahrensweise § 8a SGB VIII****Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
(Umsetzung des § 8a SGB VIII)
Verfahrensablauf für Jugendeinrichtungen¹**

Ebene	Handlungsschritt	Hinweise
Einrichtung/ Team	1. Beobachtung/Verdacht einer Kindeswohlgefährdung 2. Information der Einrichtungs- bzw. Teamleitung und Dokumentation 3. Kollegiale Fallberatung 4. Klärung weiterer Maßnahmen	Mögliche Anhaltspunkte ergeben sich u. a. aus den Leitlinien zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Zur Vereinfachung der Vorgehensweise können Ablaufschemen auf der Grundlage der Trägerorganisation erstellt werden. Alle unternommenen Schritte sind in einem festgelegten Schema zu dokumentieren. Die kollegiale Fallberatung findet zwischen haupt-, haupt- und ehrenamtlichen bzw. zwischen ehrenamtlichen Fachkräften entsprechend der Struktur statt
Bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos erfolgt die Information an den Träger		



Träger/Fachgruppe	1. Kollegiale Beratung des Falles in der Fachgruppe 2. Festlegung weiterer Handlungsschritte: a- Befriedigung des Hilfebedarfs b- Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft oder weiterer Institutionen 3. Gespräch mit Betroffenen und seinen Personensorgeberechtigten (insofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet wird)	Unter Nutzung eventuell vorhandener fachlicher Kompetenzen kann die Beratung des Falles innerhalb des Trägers z. B. in der „Fachgruppe Kindeswohlgefährdung“ des Trägers weiter erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine externe insoweit erfahrene Fachkraft hinzu zuziehen.
--------------------------	---	---



Kontaktaufnahme mit Jugendamt	Information des Jugendamtes, wenn die angebotenen Hilfen nicht zu einer Veränderung führen	Die Kontaktaufnahme zum Jugendamt erfolgt über festgelegte Personen des Trägers.
--------------------------------------	--	--

Achtung:

Alle Schritte dieses Ablaufschemas sind zu dokumentieren.
Die Hinzuziehung weiterer Personen zur Fallberatung bzw. bei Weitergabe von Information muss unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgen.

¹ Nach Dr. Deinet „Expertise: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Kinder- und Jugendarbeit“

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 37 von 38
Margret Kühnapfel	Andrea Hühn	Christian Lippmann	1.0	
04.07.2024	01.08.2024	01.08.2024		

Literatur

Abels, Inga (2022): Beteiligung: Ein Kinderrecht in der Inobhutnahme. In: Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.): Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder. (2. Auflage) Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2022): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.

Deutsches Institut für Menschenrechte u.a. (2017): Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen. Reckahn: Rochow-Edition.

Fachliche Empfehlungen für das Betriebserlaubnisverfahren, für die Prüfung vor Ort und nach Aktenlage sowie die Melde- und Dokumentationspflichten gem. §§ 45, 46, 47 SGB VIII aufgrund der Änderung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes Beschluss-Reg.-Nr. 88/22

Maywald, Jörg (2022): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. (2. Auflage) Freiburg im Breisgau: Herder Verlag.

Wolff, Mechthild | Schröder, Wolfgang | Fegert, Jörg M. (Hrsg.) (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim: Beltz Juventa.

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Revision:	Seite 38 von 38
Margret Kühnapfel 04.07.2024	Andrea Hühn 01.08.2024	Christian Lippmann 01.08.2024	1.0	